

Meine offizielle Stellungnahme als DEHOGA-Vorsitzender

Was den Standpunkt des DEHOGAs angeht, ist es so, dass für die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung Auflagen bestehen und Musskriterien zu erfüllen sind, seien es Arbeitsschutzmaßnahmen, Brandschutzauflagen, Hygiene uvm. In den entsprechend konzessionierten Betrieben ist gewährleistet, dass das geschieht. Das liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Wirtes.

Bei einer "geschlossenen Veranstaltung" ist es etwas anderes. Dort setzt man den privaten, nicht gewinnorientierten Zweck voraus. Also die typische Familienfeier wie Taufe, Hochzeit, Jubiläum oder eben auch Geburtstag. Wo man diese Party abhält, ist einem selbst überlassen, ob in den eigenen Räumen, bei Freunden oder im Festzelt. Ob die Einschränkung "Nur Juister Bürger" das erreicht, glaube ich kaum. Bei einer Teilnehmerzahl von 100 Personen kommen Sie auch in Größenordnungen, wo Sie ggf. an Brandschutzauflagen, WC-Anzahl nachdenken müssen.

Dort, wo im Ort keine Räume vorhanden waren, hat man über die Gemeinden "Dorfgemeinschaftsräume" mit Landesförderung geschaffen, die gegen ein Nutzungsentgelt angemietet werden können. Nutzerkreis, Nutzungszweck und das ganze Drumherum ist dann über Satzungen geregelt. Auf Juist betrifft das die "alte Schule". Die ist, ohne Frage, zu klein. Ich kann mir nur schwer vorstellen, dass der Rat oder Bürgermeister andere Räume zur Verfügung stellen würde (mit oder ohne DEHOGA-Begründung). Und wenn, unter Auflagen und Kosten, die Ihnen dann wiederum keinen Spaß machen dürften.

Sie erwähnen das Bootshaus. Der Clubraum des SKJ ist ein Versammlungsraum des Vereins und keine konzessionierte Gastronomie. Wenn dort Getränke für Mitglieder vorrätig gehalten werden und während der Zusammenkünfte gegen Kostenbeteiligung angeboten werden, ist das noch keine gastronomische Betätigung. Bei den Parties in der Halle muss man dann wieder unterscheiden zwischen privat und öffentlich. Sofern öffentlich, ist es das, was am Festland unter "Scheunenfesten" läuft. Offener Gästekreis - freier Verkauf von Speisen und Getränken = Schwarzgastronomie.

Antwort auf die Frage, ob und zu welchen Konditionen wir die Strandhalle mieten könnten:

Ungünstiger Zeitpunkt: Ferienbeginn für unsere wichtigsten Bundesländer.

Ich habe Ihnen trotzdem unsere AGBs angehängt. Eine Vermietung der Strandhalle zur Selbstbewirtschaftung kann ich Ihnen nicht anbieten.

